

SATZUNG

der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten

Präambel

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und des § 18 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 308), des § 90 I Nr. 3 und 4 Achten Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 2022) in der jeweils heute geltenden Fassung sowie Art. 1 des KiTa-Reform-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG SH) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H.2019, S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 8.Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) in der heute geltenden Fassung vom 15.12.2021 und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und Absatz 2, § 4 und § 6 Absatz 1 und Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig Holstein (KAG SH) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. H. S. 27 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2022 (GVOBl.-Schl.-H. S. 564) in der derzeit geltenden Fassung und des § 65 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.–H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl. - H. S. 549) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 17.05.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Stadt Geesthacht unterhält Kindertagesstätten als öffentliche soziale Einrichtungen.

Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die beschlossene Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren (Regelbeiträge) erhoben.
3. Als Ausdruck des öffentlichen Interesses an der Benutzung der Kindertagesstätten gewährt die Stadt Geesthacht einen Zuschuss aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Deckung der Gesamtkosten.

§ 2

1. Die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) für den Besuch der Kindertagesstätten „Regenbogen“ Neuer Krug und Heuweg beträgt monatlich:

a) Familienzentrum „Regenbogen“ Neuer Krug

- aa) Krippe/altersgemischte Familiengruppe (bis 3jährige)

Betreuungsstunden:

7,5	217,00
8,5	246,00
9,5	275,00
10,5	304,00
11,5	333,00
12,5	362,00

bb) Kindergarten (3-6jährige)

Betreuungsstunden:

6,5	183,00
7,5	203,00
8,5	222,00
9,5	240,00
10,5	254,00
11,5	273,00
12,5	290,00

cc) Hort für Grundschüler

Betreuungsstunden:

4	113,00
5	141,00
6	169,00
7	198,00
8	226,00

In den Ferien wird die Betreuung im Hort ab 08:00 Uhr angeboten.

dd) Waldgruppe (3-6jährige)

Betreuungsstunden:

6	169,00
6,5	183,00

b) Kindergarten Heuweg

aa) altersgemischte Familiengruppe (bis 3jährige)

Betreuungsstunden:

6,5	188,00
7,5	217,00

bb) Kindergarten (3-6jährige)

Betreuungsstunden:

4,5	127,00
5,5	155,00
6,5	183,00
7,5	203,00
8,5	222,00
9,5	240,00

Die gebuchte Betreuungszeit ergibt sich aus der Öffnungszeit der Gruppe und den zusätzlich gebuchten Stunden innerhalb der angebotenen Randzeiten (sogenannter Früh- und Spätdienst).

Eine Verringerung der Betreuungsstunden innerhalb der Gruppenöffnungszeit ist nicht möglich.

2. Verpflegungsgeld

Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essengeld in Höhe von monatlich 65,00 € zu entrichten.

Nimmt ein Kind begründet für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen (mindestens 11 Besuchstage) nicht am Mittagessen teil, kann auf Antrag eine rückwirkende Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Verpflegungskosten erfolgen. Nimmt ein Kind nur gelegentlich in Ausnahmefällen am Mittagessen teil, so wird täglich ein Verpflegungsgeld von 3,50 Euro erhoben.

Während des Notdienstes in den Sommerferien wird ein Verpflegungsangebot nicht vorgehalten.

§ 3

1. Die Gebühren und das Essengeld sind jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und sind in voller Höhe unter Angabe des Zahlungsgrundes auf eines der Konten der Stadtkasse Geesthacht zu überweisen oder werden von der Stadtkasse Geesthacht bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung von dem dort angegebenen Konto eingezogen.
2. Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten.
3. Für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16.Tag) aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
4. Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.
5. Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung muss schriftlich erfolgen. (s. hierzu auch Benutzungsordnung)

§ 4

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

§ 5

1. An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Während der schleswig-holsteinischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Ein Notdienst wird während dieser Zeit aufrechterhalten. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten wegen Fortbildung oder anderer dienstlicher Veranstaltungen nach Abstimmung mit dem Elternbeirat und vorheriger Mitteilung an die Personensorgeberechtigten an 3 Tagen geschlossen werden. Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind während dieser Zeit auch bei Nichtinanspruchnahme des Notdienstes zu entrichten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder Teilnahme an einer Erholungskur ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach 30 Tagen um 50 %. Der Nachweis ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

§ 5a

1. Die Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen und sozialen Ermäßigungen von Elternbeiträgen erfolgt gem. § 7 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Abweichend von Absatz 1 werden ab dem 01.01.2024 die zu leistenden Elternbeiträge für die Kinder, welche in den städtischen Kindertageseinrichtungen gefördert werden, auch dann

entsprechend der Staffelung nach § 7 KiTaG verringert, wenn die älteren schulpflichtigen Geschwisterkinder in der schulischen Ganztagsbetreuung gefördert werden.

3. Der Nachweis über die Förderung des schulpflichtigen Kindes in der schulischen Ganztagsbetreuung gem. Absatz 2 kann mittels einer formlosen Bestätigung der jeweiligen Grundschule gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung erbracht werden.

§ 6

Die Stadtverwaltung und die Kindertagesstätten sind berechtigt, zum Zwecke der Planung und Durchführung des Betreuungsangebots, sowie der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
- b) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind (u.a. Masernimpfschutzstatus und Lebensmittelunverträglichkeiten/ Allergien)
- c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse, private sowie geschäftliche Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
- d) Kontodaten der Zahlungspflichtigen zu Abrechnungszwecken (Kontoinhaber, IBAN, Kontonummer, BLZ, Bankinstitut)
- e) Kindertagesstätte, Betreuungsart, Geschwisterkinder und Zeitraum der Betreuung
- f) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
- g) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen

1) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG –SH) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltung und die Einrichtungen gewähren die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der „Vertraulichkeit“ bei der Verarbeitung von Personen- und Mitarbeiterdaten sowie die Erfüllung der Informationspflichten.

Entsprechende Datenschutzhinweise sind als Anlage Bestandteil der Satzung und von den Einrichtungen den Betroffenen auch über die jeweiligen Homepages zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Regelbeitrag nicht gezahlt wird (siehe auch Ziff. 6 der Benutzungsordnung).

§ 8

1. Rückständige Regelbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
2. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass rückständiger Regelbeiträge gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Geesthacht in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Satzung vom 01.01.2004 in der 8. Änderungssatzung vom 15.03.2022 außer Kraft.

Geesthacht, den 25.06.2024

Olaf Schulze
Bürgermeister